

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270/271), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe und für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung sind Gebühren nach dem als Bestandteil zu dieser Friedhofsgebührensatzung gehörenden Tarif zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist verpflichtet,
 1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine von der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr übermittelte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetz haftet, z. B. der Erbe oder Bestattungspflichtige nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Vorausleistungen

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

**§ 5
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung.

**§ 6
Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 10.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.07.2011

(H.J. Dick)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1. Benutzungsgebühren	EUR
1.1 Unterbringung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle	239
1.2 Benutzung des Kapellenraumes	244
2. Bestattungsgebühren	
2.1.1 für die Erdbestattung einer Person ab dem 5. Lebensjahr und	1.257
2.1.2 für die Erdbestattung einer Person bis zum vollendetem 5. Lebensjahr und für Tod- und Fehlgeburten	1.148
2.2.1 Urnenbestattung	895
2.2.2 anonyme Urnenbestattung	736
2.3 für die Gestellung von Sargträgern oder Urnenträger werden je Träger erhoben - bei Erdbestattungen 6 Träger - bei Urnenbeisetzungen 2 Träger	39
2.4 Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen	77
2.5 bei Umbettung einer Person ab dem 5. Lebensjahr	999
2.6 bei Umbettung Urne	736
3. Umbettungen	
3.1 für die Wiederbestattung bei Erdumbettungen und Urnenumbettungen gelten die Gebührensätze gemäß Ziffer 2 (Ausgrabungen bei Erdumbettungen erfolgen nicht durch die Stadt)	
3.2 Ausgrabung bei Urnenumbettungen	200
4. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen	
4.1 Reihengrabstätten	
4.1.1 Erdreihengrabstätte für 30 Jahre	1.263
4.1.2 Erdrasenreihengrabstätte für 30 Jahre einschließlich Pflege für 30 Jahre	2.607
4.1.3 Erdreihengrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren für 25 Jahre (Kindererdreihengrabstätten)	999

4.2 Wahlgrabstätten	EUR
4.2.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	1.836
4.2.1.2 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle in Feld mit Allgm. Gestaltungsvorschriften	2.525
4.2.2 Wald- und Familiengrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	2.949
4.2.3 Erdwahlgrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren für 25 Jahre (Kindererdwahlgrabstätten)	999
4.3 Urnengrabstätten	
4.3.1 Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre	929
4.3.2 Urnenrasenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage, Baumbestattungen, jeweils einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.952
4.3.3 Urnengrabstätte anonym einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.016
4.3.4 Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre	2.160
5. zusätzliches Bestattungsrecht	
5.1 auf derselben Grabstelle eines (Erd)wahlgrabes oder Urnenwahlgrabes	689
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
6.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten - um weitere 1 bis 30 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten um 1 bis 25 Jahre - sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung jahrgenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.3.4) zu zahlen.	
6.2 Zur Wahrung der Ruhefrist - von 30 Jahren bei Erdbestattungen bzw. von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen - sind bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 25 Jahre beträgt, für den fehlenden Zeitraum taggenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.3.4) Gebühren zu zahlen.	
7. Aufgabe von Nutzungsrechten	
Pflege der Grabstätte für jedes Jahr bis zum Ablauf der restlichen Ruhezeit, je qm Grabfläche	50
8. Ausstellung einer Urkunde für Grabstätten	
8.1 Urkunde für Wahlgrabstätten	17

9. Genehmigungen	EUR
9.1 Genehmigung Umbettungsantrag	84
9.2 Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen (Grabmale, Liegeplatten, Einfassungen und Kantsteine)	101
9.3 Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende	59